

Auszug aus Plenarprotokoll 17/23, 24. Februar 2010, S. 1983 f.

Frage 36 der Kollegin Dr. Dagmar Enkelmann:

Wie begründet die Bundesregierung die Festlegung, dass die Kosten für Nachhilfeunterricht nur dann als Hartz-IV-Härtefall anerkannt werden sollen, wenn es zum Beispiel eine langfristige Erkrankung oder einen Todesfall in der Familie gegeben hat, und sieht die Bundesregierung mit dieser Vorgabe die Chancengleichheit von Kindern, die in Familien mit Arbeitslosengeldbezug – ALG – leben, bei der Bildung gewahrt?

Herr Staatssekretär, bitte.

Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Sehr geehrte Frau Kollegin Dr. Enkelmann, Ihre Frage darf ich wie folgt beantworten: Urteile des Bundesverfassungsgerichtes werden stets vollständig und in allen Belangen umzusetzen sein. Deswegen hat die Bundesregierung das Urteil sehr genau analysiert. Ich möchte aus diesem Urteil einige Passagen zitieren, die zur Beantwortung Ihrer Frage wichtig sind. Dort heißt es, „einmalige oder kurzfristige Spitzen im Bedarf“ können „durch ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II ausgeglichen werden“. Dieser Fall dürfte hier weniger eine Rolle spielen.

Ein zweiter Punkt ist sehr wichtig: Der Härtefallanspruch

entsteht erst, wenn der Bedarf so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen – einschließlich der Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des Hilfebedürftigen – das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleistet.

Das ist immer noch keine Wertung. Ich gehe deswegen so gründlich vor, weil dies in sehr vielen Fragen, die in diesem Zusammenhang gestellt werden, eine Rolle spielt.

Weiter heißt es:

Dieser zusätzliche Anspruch dürfte angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen nur in seltenen Fällen entstehen.

So viel zu diesem Zitat.

In diesem Lichte ist die Geschäftsanweisung 08/2010 entwickelt worden. Daher ist nur in ganz besonderen Situationen die Übernahme der Kosten für Nachhilfe gerechtfertigt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Länder in ihren Schulen vielfach Förderkurse zum Ausgleich von Defiziten anbieten. Insoweit ist Chancengleichheit gewahrt. Auch sind die Erfahrungen mit der abweichenden Bedarfsbemessung im SGB XII berücksichtigt worden. Dies hat zu dieser Geschäftsanweisung geführt.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Haben Sie eine Nachfrage? – Bitte.

Dr. Dagmar Enkelmann (DIE LINKE):

Der Chef des Stuttgarter Jobcenters sagt voraus, dass es in Zukunft einen hohen Beratungsbedarf geben wird, wenn die Frage beantwortet werden muss, warum in dem einen Fall der Finanzierung von Nachhilfe zugestimmt wird, während sie in dem anderen abgelehnt wird. Er sagt wortwörtlich: „Hier wird ein neues Feld für die Sozialgerichte eröffnet.“ Das heißt, er sagt voraus, dass weitere Klagen auf die Sozialgerichte zukommen. Ist es – gerade mit Blick auf das Wohl der Kinder – nicht

wichtiger, für eine eindeutige Regelung zu sorgen? Das würde in diesem Fall heißen, Nachhilfe grundsätzlich zu finanzieren, wenn Bedarf besteht.

Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Es ist dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts immanent, dass es in einer Reihe von Fragen aufgrund der stärkeren Ausrichtung auf den Einzelfall zu mehr Beratungen kommen wird. Das ist hier nicht auszuschließen. Diese Beratungen müssen dann auch entsprechend stattfinden.

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Haben Sie eine weitere Zusatzfrage?

Dr. Dagmar Enkelmann (DIE LINKE):

Ja. – Die Beratungen bedürfen aber einer konkreten und, wie ich glaube, sehr eindeutigen Grundlage, die hier nicht gegeben ist. Das war jetzt aber keine Frage, sondern nur eine Wertung.

Das Bundessozialgericht hat vor kurzem darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Sonderbedarf auch rückwirkend geltend gemacht werden kann. Das ist, wie ich finde, eine wichtige Information, die man an dieser Stelle einmal loswerden kann. Vor allem hat das Bundessozialgericht aber gefordert, dass die derzeitige Aufstellung, die von der Bundesagentur vorgelegt worden ist, nicht als abschließend anzusehen ist. Wie bewertet die Bundesregierung diesen deutlichen Hinweis des Bundessozialgerichts?

Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Auch das Verfassungsgericht hat erklärt, dass man Einzelfälle immer wieder neu prüfen muss. Genau dieser Gesichtspunkt wurde auch in der Geschäftsanweisung, die in Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur ergangen ist, aufgegriffen. Es wurde deutlich gemacht, dass die Aufzählung mit den konkret genannten Punkten wie Nachhilfeunterricht nicht als abschließend anzusehen ist und es Einzelfälle geben kann, die im Lichte der Entscheidung des Verfassungsgerichts zu Ansprüchen führen können.

(Dr. Dagmar Enkelmann [DIE LINKE]: Der Katalog wird also durch die Bundesregierung fortgesetzt?)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Sie haben nur zwei Zusatzfragen, Frau Kollegin. Sie kennen die Geschäftsordnung.